

Planzeichenerklärung [entsprechend PlanzV 90]

. Festsetzungen [§ 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO, § 9 Abs. 7 BauGB1

Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

- Sondergebiet, Zweckbestimmung Einkaufszentrum [§ 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 BauNVO]
- Mischgebiet [§ 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 6 BauNVO]

Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO]

- Grundflächenzahl, z.B. 0,6 gem. § 19 Abs. 1 BauNVO
- III-IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß von-bis [§ 16 BauNVO]
- Höhe der Oberkante von Gebäuden über HN, von-bis [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO]

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]

Baulinie [§ 23 BauNVO]

---- Baugrenze [§ 23 BauNVO]

Verkehrsflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und § 12 Abs. 3 BauGB]



----- Straßenbegrenzungslinie Ein- und Ausfahrtbereich [§ 12 Abs. 3 BauGB]

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB]

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB]

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzunger [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB]

Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung zwischen Baugebieten [§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO]
- Abgrenzung zwischen unterschiedlichen Höhen
- renze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans [§ 9 Abs. 7 BauGB]
- Hinweis auf Gebäudeseiten, an denen Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind [§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB]
- Hinweis auf den für erforderliche resultierende Dämmmaße der Außenbauteile nach DIN 4109 maßgeblichen Lärmpegelbereich, z.B. III mit Abgrenzung des Bereiches.

II. Nachrichtliche Übernahmen [§ 9 Abs. 6 BauGB]

- Denkmal nach § 2 Sächs. DSchG wird dauerhaft erhalten
- Denkmal nach § 2 Sächs. DSchG Beseitigung im Rahmen der

III.Darstellungen ohne Normcharakter

Grundflächenzahl (GRZ) Gebäudehöhe

Bezeichnung einer grünordnerischen Maßnahme, z.B. F1 (s. Teil B: Text,

Bemaßung in Meter, z.B. 3,0 m

IV. Darstellungen der Plangrundlage

Gebäude mit Hausnummer, z.B. 111 und Geschossigkeit, z.B. 5

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt

Flurstücksnummer, z.B. 214 Höhenangaben in m ü. HN, z.B. 114,00 m

unterirdische Kelleranlagen

Teil B: Text

Festsetzungen [§ 9 Abs. 1 und 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO, § 12 BauGB]

- Planungsrechtliche Festsetzungen [§ 9 Abs. 1 BauGB]
- 1.1 Art der baulichen Nutzung
- 1.1.1 Im sonstigen Sondergebiet Einkaufszentrum zulässig ist ein Einkaufszentrum (Stadtteilzentrum) als Kombination von großflächigem und nicht großflächigem Einzelhandel mit integrierten Komplementärnutzungen [§ 11 Abs. 2 und 3 BauNVO].

- 1.1.2 Für das Sondergebiet Einkaufszentrum werden folgende Komplementärnutzungen festgesetzt: Dienstleistungen des Handwerks, des Finanzwesens medizinische Einrichtungen, Einrichtungen des Gastgewerbes, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Büronutzungen. Außerdem wird festgesetzt, dass neben einem SB-Warenhaus und Einzelhandelsbetrieben auch Schank- und Speisewirtschaften zulässig sind [§ 11 Abs. 2 und 3 BauNVO].
- 1.1.3 Vergnügungsstätten sind im Sondergebiet Einkaufszentrum nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig sind Tankstellen [§ 11 Abs. 2 und 3 BauNVO].
- 1.1.4 Im sonstigen Sondergebiet Einkaufszentrum ist für großflächige und nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe aller Art eine Verkaufsfläche von maximal 6.770 qm zulässig. Der Anteil des großflächigen Einzelhandels an dieser Gesamtverkaufsfläche des Sondergebietes wird mit maximal 4.700 qm festgesetzt [§ 11 Abs. 2 und 3 BauNVO]. Die Mall wird dabei nicht auf die Verkaufsfläche angerechnet, weil sie ausschließlich als Verkehrsfläche dient. Verkäufe dürfen in ihr nicht abgewickelt werden.
- 1.1.5 Im Mischgebiet sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen a) Gartenbaubetriebe, b) Tankstellen und c) Vergnügungsstätten nicht zulässig [§ 1 Abs. 5 BauNVO].

1.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB]

Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist bei der Errichtung neuer oder wesentlich geänderter Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung > 15 kW zur Beheizung von Gebäuden der Einsatz fester Brennstoffe nur zulässig, wenn bei der Verbrennung folgender maximaler Schadstoffwert eingehalten wird:

Staub: ≤ 50 mg/m³ Abgasvolumenstrom (bezogen auf 13 Volumenprozent Sauerstoffgehalt im Abgas; Herstellerangabe).

1.3 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25, 25a und 25b BauGB]

- 1.3.1 Die mit F 1 bezeichnete Fläche (Eingangsbereich mit Freisitz) ist zu mindestens 30 % zu begrünen. Es sind mindestens 6 Bestandsbäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen, darunter zwei großkronige Weiden. Es sind insgesamt mindestens 5 großkronige Laubbäume (Mindestpflanzqualität: Solitärhochstamm, STU 20-25 cm, durchgehender gerader Leittrieb, mind. 4 x v., aus extra weitem Stand, mit Ballierung, mitteleuropäisches Ursprungsgebiet) der Liste A der Pflanzempfehlungen anzupflanzen. Baumscheiben sind in einer Mindestfläche von 6 qm unversiegelter Bodenoberfläche je Baum anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Die Baumscheiben sind vor Überfahren zu schützen.
- 1.3.2 Die mit F 2 bezeichneten Flächen sind zu mindestens 50 % mit Sträuchern, Bodendeckern oder Rank-/Schling-/Kletterpflanzen zu begrünen.
- 1.3.3 Im Mischgebiet ist je angefangene 200 qm nicht überbaute Grundstücksfläche ein heimischer, standortgerechter Laubbaum der Gehölzliste der Stadt Leipzig (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, STU 14-16 cm in 1 m Höhe) zu pflanzen. Die nach anderen Festsetzungen zu pflanzenden oder vorhandenen Bäume werden angerechnet. Baumscheiben sind in einer Mindestfläche von 6 qm unversiegelter Bodenoberfläche je Baum anzulegen und dauerhaft zu begrünen Die Baumscheiben sind vor Überfahren zu schützen.
- 1.3.4 Die in der Planzeichnung im Mischgebiet zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bei Ersatzpflanzungen sind Abweichungen bis zu 5 m von den festgesetzten Standorten zulässig.
- 1.3.5 Zur Begrünung von Stellplätzen in der Natonekstraße sind Hainbuchen (Carpi nus betulus, Mindestpflanzqualität: Hochstamm, STU 20-25 cm, durchgehen der Leittrieb, Kronenansatz in 2,50 m Höhe) zu pflanzen. Baumscheiben sind in einer Mindestfläche von 6 qm unversiegelter Bodenoberfläche je Baum anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Die Baumscheiben sind vor Überfahren zu

1.4 Sonstiges

Im Rahmen der in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat [§ 12 Abs. 3a BauGB].

Örtliche Bauvorschriften [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

Äußere Gestaltung von Werbeanlager

[§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen mit Wechsel-Lauf- oder Blinklicht sind nicht zulässig.

II. Hinweise

Archäologische Denkmalpflege

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten - dies betrifft auch Einzelbaugesuche – muss im von Bautätigkeit betroffener Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchaeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Satzung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplander Stadt Leipzig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 281

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 281, bestehend aus de Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom ...10.1.2.007..., wird bestätigt.

Leipzig, den 26.01.09



Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 18.6..08. die Aufstellung des vorhabenbezogenen

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. ...13.. vom 28..6...98. erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 27. 01. 09



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist am 27.02.2007 durchgeführt worden. [§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB]



Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.10.2006 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden. [§ 4 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 27. 01. 09



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ...3...7...08........... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. [§ 4 Abs. 2 BauGB].

Leipzig, den 27. 01. 09





Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie öffentliche Auslegung

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am ..18.6...08........... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. ..13... vom .28...6...08....... bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .0.3..0.7.2008..... von der Auslegung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorli umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom .0.8..07..... bis zum .0.7..08.20.08 öffentlich ausgelegen.



Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am .21.21222..... als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. [§ 3 Abs. 2; § 10 Abs. 1 BauGB]





28...2.2.009....... Mit diesem Tag ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten. [§ 10 Abs. 3 BauGB]



Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden [§ 215 Abs. 1 BauGB]



Für diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten, ergänzend zum BauGB:

- BauNVO (Baunutzungsverordnung) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23. Januar 1990 BGBl. I S.132) in der zuletzt geänderten Fassung
- PlanzV90 (Planzeichenverordnung 1990) Verordnung über die Ausarbeitung der Bau-leitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung
- (SächsGemO (Sächsischen Gemeindeordnung) sächsische Bauordnung vom 28. Mai 2004 (GVBl. S. 200) in der zuletzt
- die Pflanzliste, die als Anhang der Begründung zum B-Plan beigefügt ist



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 281 Stadtteilzentrum Gohlis



Dezernat Stadtentwicklung und Bau Stadtplanungsamt

Fis Rusth

§ 3 (1) BauGB § 4 (1) BauGB § 4 (2) BauGB § 3 (2) BauGB § 4a (3) BauGB § 10 (1) BauGB § 10 (3) BauGI